



SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstr. 31, 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E-Mail: Rainer.Jaekel@ms.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle

Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:

Meike Janßen

Tel. 05 11 / 70 148-13

Fax 05 11 / 70 148-9913

Meike.Janssen@sovd-nds.de

29.10.2019

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Sehr geehrter Herr Dr. Heuer,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des NBGG Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf nimmt wichtige Anpassungen an die UN-BRK vor und verpflichtet die öffentlichen Stellen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen (Art. 4 UN-BRK). Der SoVD begrüßt den vorliegenden Entwurf. Er ist ein wichtiger Schritt für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Leider fehlen jedoch auch in diesem Gesetzentwurf Regelungen, um die Privatwirtschaft stärker zur gleichberechtigten Teilhabe und Barrierefreiheit zu verpflichten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

Die Ziele des Gesetzes sind in Übereinstimmung mit der UN-BRK formuliert. Allerdings ist es lediglich eine „Sollvorschrift“. Die Beachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen muss jedoch verbindlich für Alle gelten. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) **müssen** in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.“

Gleiches muss für S. 2 gelten, der die Ausführung von Bundesrecht regelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In Abs. 1 Nr. 1 werden Sparkassen vom Geltungsbereich ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung für Sparkassen ist zu streichen. Der barrierefreie Zugang zu den Dienstleistungen von Banken und Sparkassen gewinnt für Menschen mit Behinderungen immer mehr an Bedeutung.

Mitglied im: DER PARITÄTISCHE
UNTERSPRUCHUNGSVERBAND



SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.

Sitz: Herschelstraße 31 | 30159 Hannover

Vereinsreg.: AG Hannover | VR 201031

1. Landesvorsitzender: Bernhard Sackarendt

Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke

Landesgeschäftsstelle

Tel.: 0511-70148-0 | Fax: 0511-70148-70

info@sovd-nds.de | www.sovd-nds.de

www.facebook.de/sovdnds/

USt-IdNr.: DE267401090

Hannoversche Volksbank eG

BIC: VOHADE2HXXX

IBAN: DE03 2519 0001 0650 6542 00

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33HAN

IBAN: DE36 2512 0510 0008 4805 00

Spätestens mit der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) müssen Menschen mit Behinderungen über ein eigenes Girokonto verfügen.

Abs. 1 Nr. 2 sieht weiter vor, das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen. Diese Änderung lehnt der SoVD ab. Ein sachlicher Grund ist für diese Änderung nicht erkennbar. Die Begründung kann insoweit nicht überzeugen. Für Behörden wie Polizei, Zoll oder Steuerfahndung fehlen Sonderregelungen, so dass wie bisher die Regelungen des NBGG zu beachten sind. Im Vergleich zu der bisher geltenden Fassung würde die Änderung für Menschen mit Behinderungen zu einer Verschlechterung führen.

§ 3 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

Die Neufassung berücksichtigt die besonderen Belange und den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen. Wie in Art. 6 der UN-BRK sollten allerdings auch Mädchen aufgenommen werden. Als Formulierung schlagen wir in Abs. 1 vor:

„... und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen **und Mädchen** mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe ...“

Mit dem neuen Abs. 2 wird der Bezug zu Benachteiligungskategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hergestellt. Wir begrüßen, dass damit für die besonderen Benachteiligungsrisiken der Menschen mit Behinderungen sensibilisiert wird.

§ 4 Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

Die Ausweitung des Benachteiligungsverbot in Abs. 1 auf den Tatbestand der Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 des AGG wird begrüßt. Dies wird den Schutz von Frauen mit Behinderungen verbessern.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung vermutet. Damit wird für Menschen mit Behinderungen der Nachweis einer Benachteiligung erleichtert.

Schließlich begrüßen wir, die „Versagung angemessener Vorkehrungen“ im neuen § 4 zu verankern und als Benachteiligung anzuerkennen.

§ 4 a Gremien

Die neu aufgenommene Regelung zur angemessenen Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. kann dazu beitragen, die Partizipation zu stärken.

§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Ausdrücklich begrüßt wird die Ersetzung der bisherigen „Sollvorschrift“ in eine „Istvorschrift“. Nicht verständlich ist allerdings, dass dies für große Um- und Erweiterungsbauten nicht gelten soll. Große Um- und Erweiterungsbauten bedeuten ein Investitionsvolumen von 2 Mio. Euro. Bei Baumaßnahmen dieser Größenordnung macht es auch wirtschaftlich keinen Sinn, nicht gleichzeitig in die Herstellung von Barrierefreiheit zu investieren.

Wir schlagen folgende Formulierung des Abs. 1 vor:

„Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten.“

Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

Darüber hinaus sollten die öffentlichen Stellen verpflichtet sein, bei Anmietungen von ihnen genutzten Bauten Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Auf die vergleichbare Regelung in § 8 Abs. 4 BGG wird verwiesen. Eine vergleichbare Regelung für Mietobjekte des Landes ist anzustreben.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Ergänzungen in Abs. 1 um die „Allgemeinverfügungen“ und die Änderung in Abs. 2 in „Menschen mit Behinderungen“ werden begrüßt. Allerdings sollte in Abs. 2 der letzte Halbsatz „so weit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen werden.

§ 8 a Verständlichkeit und leichte Sprache

Wir schlagen einen neuen Paragraphen 8 a vor, der die öffentlichen Stellen verpflichtet, mit Menschen mit Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren. Insofern verweisen wir auf § 11 BGG. Diese Regelung sollte für das NBGG übernommen werden.

§ 9 d Schlichtungsstelle, Durchsetzungsverfahren, Verordnungsermächtigung

§ 9 d Abs. 3 regelt die Berechtigung eines nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbandes, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Aus Gründen der Klarstellung, wer zur Antragstellung bei der Schlichtungsstelle berechtigt ist, sollte diese Regelung nicht gestrichen werden. Aus dem Gesetz ergibt sich sonst nicht, dass ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband berechtigt ist, die Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 10 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

Die Ergänzung und Klarstellung, dass das Amt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen hauptamtlich ausgeübt wird, wird begrüßt.

Der SoVD ist nach wie vor der Auffassung, dass die Ansiedelung der/des Landesbeauftragten bei der Staatskanzlei erfolgen sollte. Der/die Landesbeauftragte nimmt eine

Querschnittsaufgabe wahr, die alle Politikbereiche betrifft und sollte deshalb der Staatskanzlei zugeordnet sein.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Die Übertragung der Aufgaben der staatlichen Koordinierung gem. Art. 33 Abs. 1 und 3 der UN-BRK wird begrüßt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die/der Landesbeauftragte mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um diese Aufgabe erfüllen zu können.

Die schriftliche Begründungspflicht bei Nichtberücksichtigung von Vorschlägen und Anregungen im neuen Abs. 3 S. 2 ist geeignet, die Position der/des Landesbeauftragten zu stärken.

§ 12 Beiräte für Menschen mit Behinderungen

Die Erweiterung des Landesbehindertenbeirates um die kommunale Ebene durch eine Landesarbeitsgemeinschaft i.S. des § 12 a Abs. 3 bzw. den Niedersächsischen Inklusionsrat halten wir zweckmäßig und wünschenswert. Allerdings ist bisher jede Interessenvertretung durch **ein** Mitglied und eine Stellvertretung im Beirat vertreten. Diese Regelung sollte auch für eine Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Beiräte gelten.

Abs. 2 S. 2 regelt die Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen. Ziff. 1 ist dahingehend zu ändern, dass statt „Selbsthilfegruppen“ „Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen“ genannt werden. Da Menschen mit Behinderungen sich selbst vertreten, ist „Selbstvertretungsorganisation“ die zutreffende Bezeichnung.

§ 12 a Kommunale Beiräte, Landesarbeitsgemeinschaft

§ 12 Abs. 2 sieht die Verpflichtung kommunaler Gebietskörperschaften vor, alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen durchzuführen und einen Inklusionsbericht zu erstellen. Diese Berichtspflicht wird ausdrücklich positiv bewertet.

Allerdings fehlt eine ähnliche Berichtspflicht auf Länderebene. Der SoVD hat in dem gemeinsamen Papier mit dem BVN, der Lebenshilfe Niedersachsen und dem Paritätischen Niedersachsen, das noch einmal beigefügt wird, einen regelmäßigen Gleichstellungs- und Teilhabebericht gefordert. In einem solchen Bericht können die Auswirkungen des NBGG abgebildet und weitere Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

§ 13 Verbandsklage

§ 13 Abs. 1 listet die Vorschriften auf, bei deren Verstoß eine Verbandsklage zulässig ist. In der Aufzählung fehlen bisher die §§ 9a und 9b NBGG zur barrierefreien Informationstechnik öffentlicher Stellen. § 13 Abs. 1 S. 1 ist insoweit zu ergänzen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (§ 15 Abs. 1 BGG) wie die Behindertengleichstellungsgesetze anderer Bundesländer (vgl. z.B. § 6 BGG NRW oder § 20 BremBGG)

sehen die Möglichkeit einer Verbandsklage bei Nichtbeachtung der Vorschriften zur Barrierefreiheit der Informationstechnik vor. Eine solche Möglichkeit sollte auch im NBGG verankert werden.

§ 13a Zielvereinbarungen

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannte Verbände oder deren niedersächsische Landesvertretungen Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit mit den öffentlichen Stellen abschließen können.

In Abs. 5 wird geregelt, dass dies auch mit Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft möglich sein soll. Damit wird eine Forderung des SoVD und anderer Verbände in das NBGG aufgenommen. Allerdings besteht keine Verpflichtung, auf Verlangen eines Verbandes Verhandlungen aufzunehmen, wie es für die öffentlichen Stellen gilt. Weiterhin sind weder die Verhandlungen dem für Soziales zuständige Ministerium (Abs. 2) anzuzeigen, noch wird der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen im Register (Abs. 4) vermerkt. Hier halten wir Nachbesserungen für notwendig.

Sofern ein Verband Zielvereinbarungsverhandlungen mit der Privatwirtschaft oder Zivilgesellschaft führt, sollten diese Verhandlungen ebenso auf der Internetseite bekannt gegeben werden wie Verhandlungen mit öffentlichen Stellen. So ist es für interessierte Verbände möglich, sich bereits stattfindenden Verhandlungen anzuschließen, ohne unnötige eigene aufwendige Vorbereitungen für Zielvereinbarungsverhandlungen zu treffen.

Der SoVD hat bereits in der Vergangenheit eine stärkere Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Herstellung der Barrierefreiheit gefordert. In unserer Stellungnahme vom 11.04.2017 haben wir dazu ausgeführt:

Der SoVD hält darüber hinaus eine stärkere Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Herstellung von Barrierefreiheit für erforderlich. Insoweit verweisen wir auch auf das Forderungspapier des Deutschen Behindertenrates, BAGFW und Fachverbänden zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 29.05.2015¹.

Menschen mit Behinderungen stoßen in ihrem Alltag noch immer auf vielfältige Barrieren bei Anbietern von Gütern und Dienstleistungen. Aus diesem Grunde sollten sie zumindest zur Aufnahme von Verhandlungen verpflichtet werden, wenn ein Verband dies verlangt.

Im Ergebnis schlagen wir vor, Abs. 5 mit folgender Formulierung in Abs. 1 S. 1 zu integrieren:

„Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsische Landesverbänden und den öffentlichen Stellen, **Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft** für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden.“

¹ abrufbar unter: www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00089094D1433425350.pdf

§ 15 Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

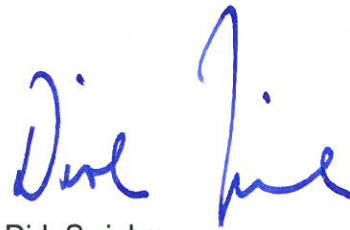
Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass mit einem Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit eine zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für öffentliche Stellen und die Zivilgesellschaft geschaffen und damit eine langjährige Forderung des SoVD und anderer Verbände der Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.

Wir gehen davon aus, dass die nähere Ausgestaltung des Kompetenzzentrums in einer Rechtsverordnung geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Sackarendt
Landesvorsitzender



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer